

„Stiftung Wohnheim Sonnenrain Zihlschlacht“

1.1 Einleitung

Mit öffentlicher Urkunde vom 1. Juni 1994 wurde durch die Rehabilitationsklinik Zihlschlacht AG eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit dem Namen „Stiftung IV-Wohnheim der Rehabilitationsklinik Zihlschlacht“ mit Sitz in Zihlschlacht errichtet.

Mit Beschluss des Stiftungsrates an der Sitzung vom 10. Februar 1999 und mit aufsichtsrechtlicher Genehmigung des Departements für Finanzen und Soziales des Kanton Thurgau vom 3. März 1999 wurden der Name und weitere Bestimmungen der Stiftungsurkunde geändert. Der Name lautet nun wie folgt:

„Stiftung Wohnheim Sonnenrain Zihlschlacht“

1.2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Wohnheimes mit Beschäftigungsmöglichkeit zur Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Selbstständigkeit behinderter Erwachsener mit neurologischer Schädigung. Es ist in erster Linie für in der Ostschweiz (Kantone Thurgau, St. Gallen, Zürich, beider Appenzell, Graubünden) wohnhafte oder heimatberechtigte Personen aus allen Bevölkerungskreisen bestimmt ohne Rücksicht auf soziale Stellung oder Konfession. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

1.3 Widmung

Die Stifterin hat der Stiftung ein Anlagevermögen von Fr. 100'000.00 (Franken einhunderttausend) gewidmet. Im Weiteren widmete der Kantonalverband der ehemaligen Thurgauer Helvetia Sektionen der Stiftung einen Betrag von Fr. 100'000.00 (Franken einhunderttausend).

1.4 Mittelbeschaffung

Die Stiftung beschafft sich die weiteren zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel aus:

- Baubeiträgen des Bundes und der Kantone
- Betriebsbeiträgen des Kantons
- Zuwendungen Dritter, wie Spenden, Legate etc.
- Erträgen des Stiftungsvermögens
- Überschüssen der Betriebsrechnung

1.5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Kontrollstelle

1.6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 10 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, wobei die Mitglieder, sofern sie das 75. Altersjahr nicht vollendet haben, wieder wählbar sind. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes vollendet das Neugewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.

Der Stiftungsrat ergänzt und konstituiert sich selbst. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.

Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Stiftungsrates sind der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregisteramt innert 30 Tagen zu melden.

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nicht ausdrücklich delegiert hat. Er bestimmt, auf welche Art und Weise der Zweck der Stiftung verwirklicht werden soll und verfügt über die Verwendung der Mittel und deren allfällige Anlage.

Der Stiftungsrat prüft und genehmigt insbesondere die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse bilden oder Dritte beauftragen. Er kann zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sind.

Der Stiftungsrat wählt eine Geschäftsführung, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Die Geschäftsführung ist nicht Organ der Stiftung.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Stiftungsratsmitglieder, die kollektiv zu zweien für die Stiftung zeichnen. Änderungen bezüglich der Zeichnungsberechtigung sind dem zuständige Handelsregisteramt zu melden.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium hat eine Sitzung einzuberufen, sofern dies mindestens von 3 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

1.7 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt eine anerkannte Kontrollstelle zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Diese ist wiederwählbar. Die Kontrollstelle ist im Handelsregister eingetragen.

1.8 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

1.9 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben des Geschäftsführers ein Reglement erlassen. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Es ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

1.10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Die Stiftungsurkunde ist öffentlich beurkundet. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

1.11 Änderung der Stiftungsurkunde

Aufgrund eines mit der absoluten Mehrheit gefassten Beschlusses kann der Stiftungsrat im Rahmen von Art. 85 und 86 ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

1.12 Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung befindet der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und im Rahmen einer ähnlichen Zwecksetzung über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Die Zuführung des Liquidationsergebnisses hat für einen steuerbefreiten Zweck zu erfolgen. Die Rückführung an die Stifterin oder sonstige Zuwender ist unzulässig.